

Volks- & Anzeigebblatt

Das Volks- und Anzeigebblatt erscheint wöchent-
lich 3 mal, **Dienstag, Donnerstag und**
Samstag, und kostet vierteljährlich bei der Re-
daktion 90 Pf. durch die Post bezogen 1 M. 15 Pf.

für Stadt und Land.

Einschreibungsgebühr für die 3spaltige Zeil
oder deren Raum 6 Pf. Annoncen welche bis
Montag, Mittwoch und Freitag Mit-
tags eintreffen, finden Ausnahme.

Achtundzwanzigster Jahrgang. No. 83. Winnenden, Dienstag den 18. Juli 1876.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Landwirthschaftliche Vereinsache.

Zur Vergebung der Dienstbotenpreise und Feststellung des Programms für das landwirthschaftliche Bezirksfest in Winnenden am 25.
d. Mts. versammelt sich der **Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins**

Dienstag, 18. d. M. Nachmittags 3 Uhr

im Rathhaus in Waiblingen.

Den 14. Juli 1876.

Vorstand und Secretär des landwirthschaftl. Bezirksvereins:

Schüler.

Gjel.

Aufforderung zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1876, behufs der Besteuerung pro 1876/77. 1874/77

Unter Bezugnahme auf nachstehende Bekanntmachung des Steuer-Collegiums werden die Steuerpflichtigen aufgefordert: entweder in diesem
Monat an denjenigen Tagen, welche noch besonders bekannt gemacht werden, auf dem Rathhaus mündlich zu fatiren oder die Fassionszettel abholen
zu lassen und bis spätestens 1. August d. J. an die Ortssteuer-Commission abzugeben.

Nach Ablauf der oben angegebenen Frist werden die Fassionszettel, soweit sie bei der Ortssteuer-Commission noch nicht eingekommen sind, ab-
geholt, bezw. diejenigen, welche an den obigen Tagen auch nicht mündlich fatirt haben, durch den Diener vorgeladen werden, wofür in beiden Fällen
demselben 20 Pfg. Ganggebühr zu bezahlen sind.

Weitere Versäumnisse der Pflchtigen hätte Strafe zur Folge.

Den 17. Juli 1876.

Ortssteuer-Commission.

Vorstand **Jent.**

Aufforderung des Steuercollegiums zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1876 behufs der Besteuerung pro 1876/77.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852
(Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Fatirung des der Besteuerung un-
terliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den
1. Juli 1876 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, bezie-
hungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten
Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Aus-
lande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden
hienit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der In-
struktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7.
Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S.
197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusamme-
gesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1876, oder
wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen
für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist für angemessen erachtet,
innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1876 im Besitze steuerbarer Kapitalien und
Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich
nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung
der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1876/77 entscheidet, der
Jahresertrag beläuft;

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen
als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft.
Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1.
Juli 1876, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des
Etatjahres 1875/76 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für noth-
wendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852 beziehungs-
weise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1. das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar
 - a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten
eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Dar-
lehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-
Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;
 - b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererblichen
Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung
in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-Gebäude und
Gewerbsteuer vom 28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127, die reichs-
schlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grund-
ertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom
15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), üb-
rigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder
bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staats-
kasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem
In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an
frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene
Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonsti-
gen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an
Mitglieder ihrer Familie zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Ali-
mente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten
oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen
und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872
ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Würt-
temberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außer-
halb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes
vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn
dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind,
es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahres-
ertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als
steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Sept.
1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissonäre, Mäkler (Sensale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Ruhestandsgelalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegelalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältniſſe in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten erreicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgelalte für Nebenämter, Belohnungen für Pflugesellschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile Angestellter am Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht heiligen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratulationen und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-Einkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 No. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergiebt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der Deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie:

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichs-Angehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außer-

halb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens:

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathlande derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerhufwächter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. u. b., Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Ansordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Kommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Blatt S. 185) unterm 1. Juli 1864 (N.-Blatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältniß laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (N.-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Nottenerger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Fiktion seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 20. Juni 1876.

Winnenden.

Nachdem um die erledigte **Feldschützenstelle** nicht genügende Bewerber aufgetreten sind, so wird der Bewerberausruf hiemit erneuert, unter dem Beifügen, daß die Belohnung 300 M. beträgt. Lusttragende wollen sich unverzüglich beim Stadtschultheißen-Amt melden.

Den 14. Juli 1876.

Winnenden.

Kunstherd-Verkauf.Am **Donnerstag den 20. d. M.**
Vormittags 9 Uhr

wird im Köpfe oder neuen Post der daselbst befindliche Kunstherd auf dem Platz verkauft, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Stadtpflege.

Gewerbeverein Waiblingen.

Mit der im Monat September d. J. stattfindenden Gewerbeausstellung, beabsichtigen wir eine Ausstellung an edlen Weinen aus dem Oberamt Waiblingen und dem Remsthal zu verbinden.

Diejenigen Besitzer solcher Weine aus den Jahrgängen 1865, 68, 69, 74, 75, laden wir hiemit zur Ausstellung ein, von jeder Sorte sollten 9 Flaschen mit Angabe des Preises eingeliefert werden, 6 Flaschen werden zur Lotterie angekauft, während 3 Flaschen an einem noch zu bestimmenden Tage durch eine Commission geprüft, und das Resultat öffentlich bekannt gemacht werden soll. Für Etiquette mit Namen der Aussteller sorgt der Verein.

Anmeldungen wollen baldmöglichst dem Unterzeichneten gemacht werden.

Vorstand des Gewerbevereins
Postverwalt. **Hef.**

Reichenbach

Gerichts-Bezirks Waiblingen.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft der **Christiane Catharine geb. Schmalzried** hinterlassene Wittwe des weiland **Adam Walker** gewesenen Bäckers und Speisewirths dahier, soll dem Beschluß der größtentheils noch minderjährigen Erben gemäß das bisher mit gutem Erfolg betriebene Wirthschafts-Gebäude nebst Liegenschaft am

Freitag den 21. d. M.**Wittags 12 Uhr**

in dieser Wirthschaft zum Verkauf gebracht werden und zwar:

1 Nr 46 M. Wohnhaus mit Bäckerei- und Speisewirtschaft-Einrichtung nebst Brennerei-Anbau sowie Holz-Remise,
5 Nr 14 M. Gras und Bodmgarthen oberhalb dem Wirthschafts-Gebäude

2 Hef. 10 Nr. 10 M. Aecker, Wie-

sen und Weinberge bestehend in 14 Parzellen-Nummen.

Die Zahlungs-Bedingungen sind günstig gestellt, und dürfte ein tüchtiger Geschäftsmann, indem bis jetzt bloß diese einzige Wirthschaft in hiesiger Gemeinde nebst den dazu gehörigen zwei Parzell-Gemeinden vorhanden ist, sein gutes Auskommen finden.

Zu gleicher Zeit werden auch 4 Stück **Rübe** worunter zwei großtrachtige verkauft, auch kann bei der später stattfindenden Fahrniß-Versteigerung das erforderliche Mobilar erworben werden.

Kaufsliebhaber, auswärtige mit amtlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, werden hiezu eingeladen.

Den 10. Juli 1876

im Auftrag Waisengericht
Vorst. **Schäfer.**

Winnenden.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein früher besitzendes

**Wohnhaus**

mit allen Erfordernissen zu vermieten oder zu verkaufen und kann täglich ein Kauf mit ihm abgeschlossen werden. Die Zahlungsbedingungen sind sehr billig gestellt. **G. Alber, Käufer.**

Winnenden

Steinkohlen, Coacks,

wie auch buchene **Holz-Kohlen** zum Bügeln sind immer zu haben bei

J. Eppinger, Gerber.

Bäckung.

Empfehlung.

Obstmahlmühlen neuester Construction, sowie **Pressspindel** jeder Größe und Stärke empfiehlt zu den billigsten Preisen.

F. Sorg, Schlosser.

Winnenden.

Empfehlung.

Unterzeichneter erlaubt sich den hiesigen Einwohnern die Anzeige zu machen, daß bei ihm von heute an jeden Tag frisches geschmackhaftes **Woggenbrod** zu haben ist

Joh. Ruffer, Bäcker.

Winnenden.

Den 2ten Schnitt **hohen Klee** von 1/2 Morgen Baumgut in der Rulth hat zu verkaufen.

Schreiner Geiger's Wittwe.

Winnenden.

Den **Safer** von einem Bürgerstücke hat zum abgrasen zu verkaufen.

Zwink, Schlosser.

Winnenden.

Heute **Dienstag den 18. Juli** Abends 6 Uhr werde ich, wie schon mehrere Jahre im Gasthof zum Hirsch ein

CONCERT

geben und lade hiezu freundlichst ein

Franz Stamm mit Familie
aus Böhmen.

Es wird ein Klavier zu miethen gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Ein mittelgroßer, noch guter **Koffer** wird zu kaufen gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Von jetzt an können wieder **Malz-Träber** geholt werden bei

Wilh. Kemmer z. Hirsch.

Auch hat derselbe einige **Wagen Dung** zu verkaufen.

Birkmannsweiler.

Einen bereits noch neuen

Ruhwagen

mit eisernen Achsen hat zu verkaufen

Pfuderer, Schmid.

Illustrirte

Frauen-Zeitung.Ausgabe der „**Modenwelt**“
mit Unterhaltungsblatt.**Gesamt-Auflage**
allein in Deutschland 210,000.**Erscheint wöchentlich.**

Vierteljährlich M.2.50.

Jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, gegen 2000 Abbildungen enthaltend.

12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Toilette, und etwa 400 Musterzeichnungen für Weißstickerei, Soutache etc.

12 Große colorirte Modenkupfer.

24 Illustrirte Unterhaltungs-Nummern.

Große Ausgabe. Vierteljährlich M.4.25
Jährlich, außer Obigem: noch 48 im Ganzen also 60 colorirte Modenkupfer, darunter 24 Blätter mit historischen und Volks-Trachten.

Die Modenwelt,

jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, sowie 12 Schnittmuster-Beilagen (wie bei der Frauen-Zeitung), kostet vierteljährlich nur M. 1.25.

Abonnements werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten jederzeit angenommen.

Tagesbegebenheiten.

Bern, 8. Juli. Der gestrige Eisenbahnezusammenstoß auf der Westbahn, 2 Kilometer jenseits der Station Palezieur, fand Morgens um 7 Uhr statt. Der um 4 Uhr 45 Minuten von Freiburg abgehende gemischte Zug hat auf jener Station mit einem fakultativen Güterzuge, der von Lausanne her kommt, zu kreuzen. Da aber der letztere nicht alle Tage fährt, so wird sein Abgang immer von Lausanne aus telegraphisch nach Palezieur gemeldet. Diese Depesche traf nun gestern ein, als der gemischte Zug schon abgegangen und somit ein Zusammenstoß unvermeidlich geworden war. Nach offiziellen Nachrichten wurden der Zugführer, ein Bremser und eine Frau Major aus Oron getödtet, letztere, weil sie in ungeschickter Weise vom Zug heruntersprang. Ihr Gatte, der ihr nacheilte, brach ein Bein. Von den Bahnangestellten sind drei verletzt. Die Passagiere sollen meist mit dem Schrecken und einer mehrstündigen Verspätung davon gekommen sein.

Wien, 14. Juli. Peco Pavlovich hat, wie dem „Tel. Corresp.-Bureau“ aus Ragusa berichtet wird, gestern die Türken bei Klek geschlagen; der Verlust der Türken belaufe sich auf 150 Tödtete und Verwundete, sowie 15 Gefangene; der Verlust der Insurgenten sei gering.

— Die amtliche Zeitung der serbischen Regierung, *Srbatske Novine*, hat am 9. Juli in Sachen der Beschickung des österreichischen Donaudampfers *Tisza* folgende Bekanntmachung gebracht:

„Indem die kaiserlich serbische Regierung ihrem Bedauern über den Vorfall, der sich bloß aus Mißverständnis ereignen konnte, Ausdruck gibt, erklärt sie hiermit, daß sie eine strenge Untersuchung angeordnet und gleichzeitig befohlen hat, daß der Kommandant des betreffenden Wachpostens zur Verantwortung gezogen und bestraft werden soll. Gleichzeitig hat die kaiserliche Regierung die bestehenden Vorschriften verschärft um solche unliebbare Vorfälle künftighin unmöglich zu machen. Denn so sehr wir auf der Hut sein müssen wegen der verbreiteten Gerüchte, die Türkei wolle Serbien zu Wasser angreifen, eben so sehr müssen wir uns bemühen, daß die freie Schifffahrt auf der Donau ungehindert vor sich gehen könne. Namentlich müssen wir trachten, alles zu vermeiden, was auch nur die geringste Veranlassung zur Unzufriedenheit der benachbarten Monarchie geben könnte.“

Belgrad, 14. Juli. Die türkischen Bulletins aus Serajevo über die Kämpfe bei Novibazar sind unbegründet. Czolakanitsch hält sich noch verchanzt vor Novibazar. Die Serben stehen fast allenthalben auf türkischem Gebiet, während die Türken an keinem Punkte in serbisches Gebiet eingedrungen sind.

Türkei. Die neuesten Kampfberichte von dem montenegrinischen Kriegsschauplatz widersprechen sich je nach der Quelle nicht weniger als die serbisch-türkischen. Der offizielle türkische Bericht aus Mostar, 13. Juli. (s. gestr. Blatt) sagt: „General Selim Pascha, mit zwei Bataillonen auf dem Marsche nach Gacko nach Nevesinje begriffen, stieß in dem Döfilé von Zalom auf beträchtliche montenegrinische Streitkräfte, welche ihn zu umzingeln versuchten. Nach einem mit Hartnäckigkeit geführten zwölfstündigen Kampfe gelang es Selim Pascha, sich Luft zu machen, indem er sich nach einander aller von den Montenegrinern besetzten Höhen bemächtigte. Die Montenegriner mußten sich mit bedeutenden Verlusten zurückziehen. Das Döfilé von Zalom und die Straße von Gacko sind demnach offen.“ In der montenegrinischen Quelle heißt es: Ragusa, 14. Juli. die montenegrinische Hauptarmee hat am 11. dieses Monats Brniza (südl. von Gacko) und zwei andere befestigte Orte bei nur geringem Widerstand erobert und 2 Kanonen nebst andern Waffen erbeutet, während bedachtete Korps Nevesinje und den Hafen von Klek besetzten. — Bei Murilji, westlich vom See von Skutari, haben die Montenegriner ein türkisches Korps zurückgeschlagen; die Montenegriner verloren hierbei 400 Mann, die türkischen Verluste sind unbekannt. — Muhljar Pascha ist gestern mit seiner Armee von Bosnien her in Mostar eingedrückt.

Verschiedenes.

Ueberraschender Silberfund.

Auf dem Flur des zweiten Stockes des Baugener Rathhauses stand seit Menschengedenken ein alter hölzerner Kasten, welchen man immer mit eitel Papier gefüllt geschätzt hatte. Als der Rath beschlossen den Kasten anders zu verwenden, fand man, daß das Papier nur als Decke gedient hatte, und es fanden sich folgende Gegenstände, über deren Seinerzeit stattgefundenen Deponirung auf dem Rathhause bis jetzt nichts in Erfahrung gebracht werden konnte: 1. Ein Pokal, Silber vergolbet, in Form einer Ananas, aus welcher sich künstliche in Silber getriebene Blüten und Blätter entwickeln, 33 Zentimeter hoch, mit der Jahreszahl 1672. 2. Ein Becher mit Deckel, Silber vergolbet, in Form eines nach oben erweiterten Zylinders, getragen von kugelförmigen Füßen. Der einfache Deckel ist gleichfalls mit einer Kugel geschmückt, 19 Zenti-

meter hoch, mit der Jahreszahl 1684. 3. Trinkschale mit Deckel, Silber, Innenfläche vergolbet, in Form einer einfachen Vase, der Deckel geschmückt mit dem zierlich derb gearbeiteten Wappen der Sechsstadt Baugen, 30 Zentimeter hoch, mit der Jahreszahl 1734. 4. Sieben Stück Gläser von feinem Silber, Stiele und Ansätze der Kelle reich mit plastischem Schmuck der Spätrenaissance geziert. 5. Ein goldener Fingerring und einige Petschaste und Stempel, von welchen das Nähere noch zu bestimmen ist; auch die Frage, aus welchen Werkstätten die Gegenstände hervorgegangen, bleibt noch zu erörtern.

Das Skelett in Düren.

Bezüglich des in Düren aufgefundenen „Skeletts“ berichtet die „Nr. 23.“ abweichend von der ersten Nachricht, Folgendes: Am 8. d. ist bei dem Umbau des alten Klosters in Ribeggen die Leiche einer vor ungefähr 36 Jahren ermordeten Frauensperson gefunden worden. Die Person stand, so berichtet die „Dür. Ztg.“, mit dem Sohne des damaligen Besitzers in näheren Verhältnissen und sah gemäß dem Befund der Leiche ihrer nahen Niederkunft entgegen. Das Mädchen war damals plötzlich verschwunden und die Gemeinde vermuthete eine Mordthat, die aber bisher nicht festgestellt wurde. Die Person ist wahrscheinlich vergiftet worden. Die Leiche wurde gefunden in einem sogenannten Reiterkamine, mit dem Kopfe zur Erde hin, ziemlich wohl erhalten. Bei derselben fand sich ein Milchtopf (wie er von gewöhnlichen Leuten vielfach zum Essen benutzt wird), Löffel und das Skelett einer Katze. Die Leiche ist unzweifelhaft die der damals verschwundenen Magd, wie die Kleidungsstücke ausweisen, die bei der Leiche vorgefunden wurden. Die Magd war von Commerscheid in der Pfarre Schmidt. Die ganze Familie des muthmaßlichen Mörders ist bereits ausgestorben.

Eine Verschwörung in Serail

wird aus Konstantinopel mitgetheilt. Sonst ist es Gewohnheit, nach dem Tode eines Sultans die Frauen desselben zu vertheilen. Gewöhnlich werden die verschiedenen Paschas mit dieser Erbschaft bedacht und die übrigen werden gewissermaßen in die Verbannung in irgend einen der Paläste am Bosphorus geschickt. Die gewohnte Vorsticht hat man nach dem Tode Abdul-Aziz außer Acht zu lassen. Selbstredend waren den edlen Frauen des Abdul-Aziz die Neugestaltung der Dinge nicht besonders angenehm und die unterschiedlichen Wittwen des ci-devant Beherrschers der Gläubigen beschlossen, sich zu rächen. Zuerst sollte die Mutter des Sultans Murad diese ihre Rache fühlen. Ihr gewöhnlicher Platz war ein Divan, über welchem ein riesiger Spiegel angebracht war. Dieser sollte der neuen Sultanin-Valide nun freundlichst auf den Kopf fallen und sie so von der (wenigstens ihren Segnerinnen verhassten) Last des Daseins befreien. Zu diesem Zweck durchschnitt man die Schnüre, die den Spiegel hielten, und es brauchte nur eines Zuges an einem Faden, der aus einem Nebenzimmer dirigirt werden konnte, um diese „Spiegelverschwörung“ zum Ausdruck zu bringen. Aber man denke — ein „Geheimniß“, das von so vielen Frauen gehütet werden soll! Selbstredend fand sich eine, die dasselbe ausplauderte, und so wurde es entdeckt. Fast alle Verschwörerinnen waren Cirklarinnen. Sie wurden sofort aus dem Palais entfernt. Die Geschichte sagt nicht, ob Einige davon in einen Sack gesteckt wurden, um ihnen ein ewiges, unfreiwilliges Bad im Bosphorus zu bereiten. Überraschend wäre dies wohl nicht, und es scheint selbst wahrscheinlich zu sein.

Chinesische Höflichkeit.

Ein amerikanischer Reporter suchte an einem Sonntage einen der gegenwärtig in Philadelphia weilenden chinesischen Kommissäre auf, um im Interesse seiner Zeitung eine „Interview“ mit ihm zu haben. Der bezopfte Sohn des Reiches der Mitte blieb aber auf alle Fragen stumm. Als der Reporter endlich den Hut nahm, um sich zu empfehlen, flog ein Lächeln über das gelbe Antlitz des Chinesen, welcher sagte: „Dies ist ein christliches Land; Amerikaner halten den Sonntag heilig, machen die Ausstellung am Sonntag nicht auf; Chinesen zu höflich, um am Sonntag seinen Mund mehr als nöthig aufzumachen.“

Die Gefahren des Haarfärbens.

Vor den gefährlichen Folgen des Haarfärbens, dieser so beliebten, aus Frankreich herkommende Unsitte, ist schon häufig, aber leider stets vergebens gewarnt worden. Bei den Damen vom Theater ist es eine stehende Manier, zeitweise goldblonde oder rothe Haare zu tragen und damit zu glänzen. Diese abgeschmackte und fatale Mode hat neuerdings in Berlin ein empfindliches Opfer gefordert. Eine sehr talentvolle und beliebte Soubrette ist in Folge der Haarfärbung von einer bedenklichen Augenkrankheit heimgesucht worden und vorübergehend der Gefahr der Erblindung nahe gewesen.